



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Fachprozess EAZW

Nr. 32.7 vom 30. Oktober 2006 (Stand: 1. Januar 2013)

Begründung einer eingetragenen Partnerschaft im Ausland

Geschäftsfall Eintragung der Partnerschaft

Begründung Partnerschaft Ausland

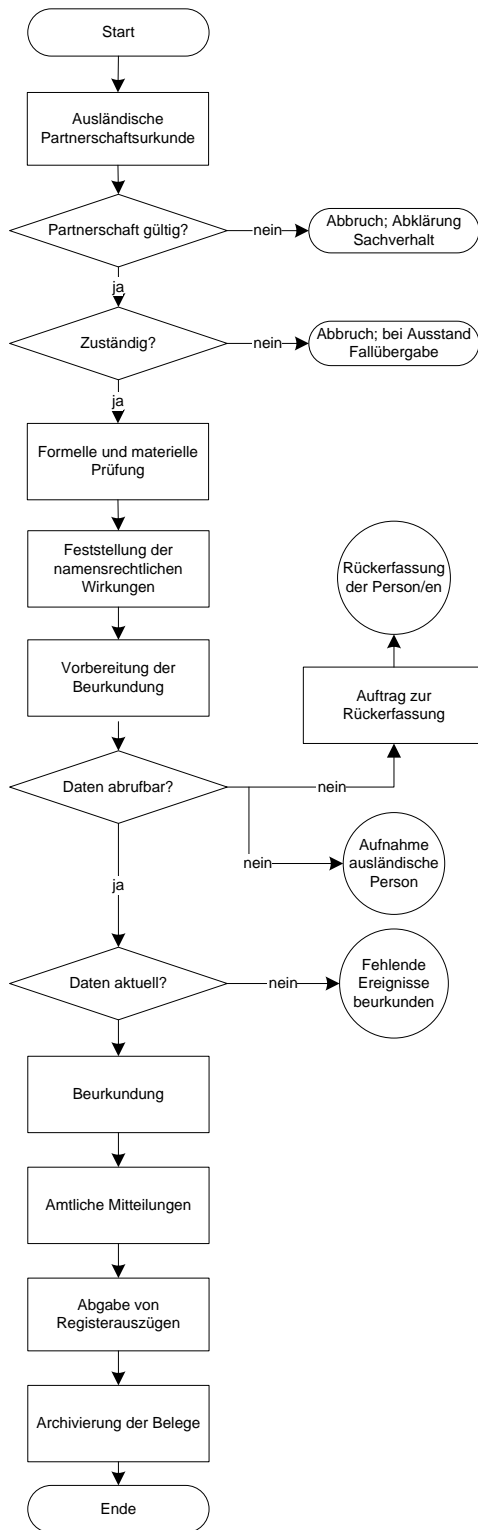
0	Systematische Übersicht	4
1	Beleg	5
2	Zuständigkeit	5
2.1	Örtlich	5
2.2	Sachlich	5
2.3	Persönlich	5
3	Prüfung	6
3.1	Verfügung der Aufsichtsbehörde	6
3.2	Ort der Begründung	7
3.3	Wirkungen	7
3.4	Statistische Angaben	7
4	Vorbereiten der Beurkundung	8
4.1	Daten nicht abrufbar	8
4.2	Daten abrufbar	8
5	Beurkundung	8
6	Amtliche Mitteilungen	8
7	Abgabe von Registerauszügen	9
7.1	Bestätigung der Eintragung einer im Ausland eingetragenen Partnerschaft	9
7.2	Partnerschaftsausweis	9
7.3	Heimatschein	9
7.4	Bestätigung über die Beurkundung	10
8	Archivierung der Belege	10
8.1	Ausländische Partnerschaftsurkunde	10
8.2	Korrespondenzen	10

Änderungstabelle

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganzer Fachprozess	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 3.1	Neuer dritter Absatz und Präzisierung Schlussabsatz.
Ziffer 5	Anpassung in Bezug auf Änderung des Familiennamens.
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 7.1	Präzisierung der Angaben.

Änderung per 1. Januar 2013	NEU
Ziffer 3.3	Anpassung an das neue Namensrecht.
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.

0 Systematische Übersicht



1 Beleg

2 Zuständigkeit

- 2.1 Örtlich
- 2.2 Sachlich
- 2.3 Persönlich

3 Prüfung

- 3.1 Verfügung der Aufsichtsbehörde
- 3.2 Ort der Begründung
- 3.3 Wirkungen
- 3.4 Statistische Angaben

4 Vorbereiten der Beurkundung

- 4.1 Daten nicht abrufbar
- 4.2 Daten abrufbar

5 Beurkundung

6 Amtliche Mitteilungen

7 Abgabe von Registerauszügen

- 7.1 Bestätigung der Eintragung einer im Ausland eingetragenen Partnerschaft
- 7.2 Partnerschaftsausweis
- 7.3 Heimatschein
- 7.4 Bestätigung über die Beurkundung

8. Archivierung der Belege

- 8.1 Ausländische Partnerschaftsurkunde
- 8.2 Korrespondenzen

1 Beleg

Es liegt eine Urkunde über eine im Ausland begründete gleichgeschlechtliche Partnerschaft vor. In der Regel handelt es sich dabei um einen Auszug aus einem ausländischen Register. Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Anerkennbarkeit der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft für den schweizerischen Rechtsbereich (siehe Ziffer 3.1).

2 Zuständigkeit

2.1 Örtlich

Die Zuständigkeit für die Beurkundung richtet sich im Rahmen des Bundesrechts nach kantonalem Organisationsrecht (Art. 2 Abs. 2 Bst. a oder Abs. 3 ZStV).

Die im **Ausland** begründete gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist im Heimatkanton desjenigen Partners bzw. derjenigen Partnerin zu beurkunden, der oder die das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Besitzen beide betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, beurkundet das Zivilstandsamt, dem die Urkunde zugestellt wird. Besitzt die betroffene Person Gemeindebürgerrechte in mehreren Kantonen, hat dasjenige Zivilstandsamt die eingetragene Partnerschaft zu beurkunden, dem die Urkunde zu diesem Zweck zugestellt wird.

Besitzt keine der beiden betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, ist die Beurkundung nur dann zwingend, wenn die Daten **abrufbar** sind. In diesem Falle entscheidet die Aufsichtsbehörde im Wohnsitzkanton oder die Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem ein neues Ereignis zu beurkunden ist, über die Anerkennbarkeit einer im Ausland begründeten Partnerschaft und ordnet gleichzeitig deren Beurkundung an (Art. 23 Abs. 2 ZStV).

2.2 Sachlich

Beim vorgelegten Dokument muss es sich um eine ordnungsgemäss erstellte ausländische Urkunde über die Begründung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft handeln. Die Abklärung, ob es sich um ein beweiskräftiges Dokument über eine ordnungsgemäss im Ausland begründete gleichgeschlechtliche Partnerschaft handelt, fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde.

Eine im Ausland geschlossene Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts wird in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft anerkannt (Art. 45 Abs. 3 IPRG).

2.3 Persönlich

Für die Beurkundung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes die gesetzliche Ausstandspflicht zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

3 Prüfung

3.1 Verfügung der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde des Heimatkantons einer der beiden Partnerinnen bzw. eines der beiden Partner entscheidet, ob die gleichgeschlechtliche Partnerschaft **für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannt wird** oder nicht (Art. 32 IPRG). Sind mehrere Kantone betroffen, genügt der Entscheid eines einzigen Heimatkantons. Im Zweifelsfall sprechen sich die betroffenen Heimatkantone untereinander ab. Können sie sich über die Anerkennbarkeit der eingetragenen Partnerschaft nicht einigen, ist der Fall dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde kann sich auf die Beurteilung (summarische Übersetzung und Bestätigung über die Echtheit des Dokumentes) der zuständigen schweizerischen Vertretung stützen.

Eine vor dem 1. Januar 2007 im Ausland begründete eingetragene Partnerschaft ist für den schweizerischen Rechtsbereich anerkenbar, wenn sie vor diesem Zeitpunkt (Inkrafttretens des Partnerschaftsgesetzes) nicht bereits wieder aufgelöst worden ist (Art. 196 Abs. 2 IPRG).

Sind die Daten der beiden betroffenen Personen **abrufbar**, ist die Verfügung der Aufsichtsbehörde zwingend, auch wenn keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Die Verfügung fällt in diesem Falle in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde am Wohnsitz einer der beiden betroffenen ausländischen Personen oder, wenn eine neue Amtshandlung bei einem Zivilstandsamt hängig ist, in diejenige im Ereigniskanton.

Besitzt keine der beiden betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht und sind ihre Daten nicht abrufbar, kann auf die Nachbeurkundung der im Ausland begründeten Partnerschaft verzichtet werden. Damit entfällt vorläufig auch die Aufnahme der betroffenen Personen.

Entscheidend für die Frage der Anerkennbarkeit der im Ausland begründeten gleichgeschlechtlichen Partnerschaft ist ihre **Gleichwertigkeit** mit der eingetragenen Partnerschaft nach schweizerischem Recht. Eine Partnerschaft ohne zivilstandsrechtliche Wirkungen kann nicht als eingetragene Partnerschaft anerkannt werden. Eine gleichgeschlechtliche Ehe wird bloss mit den Wirkungen einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft anerkannt (Art. 45 Abs. 3 IPRG).

Wollte eine der beiden betroffenen Personen **keine Lebensgemeinschaft begründen**, sondern mit der Eintragung einer Partnerschaft offensichtlich die Bestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen, wird die Aufsichtsbehörde die Anerkennung der im Ausland begründeten Partnerschaft und deren Nachbeurkundung im Personenstandsregister mit beschwerdefähiger Verfügung **verweigern**. Sie kann aber auch die Nachbeurkundung verfügen und gleichzeitig die Klage auf Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft einleiten (Art. 9 Abs. 1 Bst. c PartG). Ausserdem informiert sie die kantonale Ausländerbehörde am Aufenthaltsort der betroffenen Person (Art. 23 Abs. 3 ZStV).

3.2 Ort der Begründung

Es ist der Name des Staates oder ausnahmsweise die international übliche Bezeichnung eines Gebietes als Ort der Begründung der Partnerschaft zu beurkunden. Ausserdem ist dieser Ort durch ergänzende geografische Ortsangaben (Provinz, Department, Stadtteil; keine Gebäude) näher zu bezeichnen. Diese Angaben sind der Partnerschaftsurkunde zu entnehmen. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Begründung der Partnerschaft oder der Ausstellung der Urkunde.

3.3 Wirkungen

Es ist die Namensführung zu beurkunden, welche sich im Zusammenhang mit der Begründung der Partnerschaft gemäss dem anwendbaren Recht ergibt (Art. 37 IPRG). In der Regel wird diese gleichzeitig mit der Frage der Anerkennbarkeit der im Ausland begründeten Partnerschaft durch die Aufsichtsbehörde abgeklärt und dem Zivilstandsamt mitgeteilt.

Bei Begründung der Partnerschaft im Ausland kann die Schweizerische Partnerin oder der Schweizerische Partner (Art. 14 Abs. 1 ZStV) ihre respektive seine Namensführung mittels Erklärung auf der Schweizer Vertretung im Ausland dem Schweizer Heimatrecht unterstellen (Art. 37 Abs. 2 IPRG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 ZStV). Überdies können die Partnerinnen oder Partner erklären, dass sie einen gemeinsamen Namen tragen wollen (Art. 12a PartG).

Die Erklärung kann ausnahmsweise erst nach der Begründung der Partnerschaft abgegeben werden, zum Beispiel anlässlich der Abgabe der in die Schweiz zu übermittelnden Partnerschaftsdokumente, sofern dies in engem Zusammenhang mit der Begründung der Partnerschaft erfolgt (höchstens 6 Monate seit Begründung der Partnerschaft). Ein Bezug zur Schweiz muss dabei selbstverständlich nachgewiesen sein (Heimatort in der Schweiz, Wohnsitz/Aufenthalt in der Schweiz). Nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Schweizer Vertretung, welche die Erklärung entgegennehmen soll, weiss, an welches zuständige Zivilstandsamt die Erklärung weiterzuleiten ist.

Bürgerrecht und Staatsangehörigkeit werden von der eingetragenen Partnerschaft nicht beeinflusst.

3.4 Statistische Angaben

Hat eine der betroffenen Personen ihren Wohnsitz in der Schweiz, sind die bundesrechtlich vorgesehenen statistischen Angaben soweit möglich zu erfassen.

4 Vorbereiten der Beurkundung

4.1 Daten nicht abrufbar

Sind die Daten einer Partnerin oder eines Partners nicht abrufbar, ist gegebenenfalls die Rückerfassung (Art. 93 Abs. 1 Bst. a ZStV) zu veranlassen (siehe Fachprozess Nr. 30.1 "Rückerfassung").

Ist eine **ausländische Person mitbetroffen**, die nicht im Familienregister eingetragen ist, muss vorher die Beurkundung des Personenstandes (Art. 15a Abs. 2 ZStV) eingeleitet werden (siehe Fachprozess Nr. 30.3 "Aufnahme ausländische Staatsangehörige").

Besitzt **keine** der beiden betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, so darf von der Nachbeurkundung der im Ausland begründeten Partnerschaft im Personenstandsregister abgesehen werden. Damit entfällt vorläufig die Aufnahme der beiden betroffenen ausländischen Personen in das Personenstandsregister.

4.2 Daten abrufbar

Gestützt auf die zur Verfügung stehenden Angaben ist zu prüfen, ob die abrufbaren Daten richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV).

Stellt sich heraus, dass die abrufbaren Daten über den Personenstand der betroffenen Person nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neuesten Stand sind, muss das Verfahren **unterbrochen** werden, bis alle vor dem Tag der Begründung der Partnerschaft eingetretenen und noch nicht beurkundeten Ereignisse nachgewiesen und beurkundet sind.

5 Beurkundung

Die Daten der Partnerinnen bzw. der Partner werden mit der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft automatisch aktualisiert.

6 Amtliche Mitteilungen

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Partnerinnen bzw. der Partner (Art. 49 Abs. 1 Bst. b ZStV),
- an das Bundesamt für Statistik (Art. 52 ZStV) sowie
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV)

erfolgt automatisch und in elektronischer Form oder bei fehlendem Anschluss der betroffenen Gemeinde in Papierform (Art. 49 Abs. 3 oder 99b ZStV).

Gegebenenfalls erfolgen weitere Mitteilungen

- an das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde der betroffenen Person (Art. 49a Abs. 2 Bst. b ZStV),
- an das Bundesamt für Migration, wenn das Ereignis eine asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person betrifft (Art. 51 Abs. 1 Bst. c ZStV) sowie
- an die ausländische Heimatbehörde der betroffenen Person, wenn eine internationale Vereinbarung dies vorsieht (Art. 54 Abs. 1 ZStV).

Zusätzliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage.

7 Abgabe von Registerauszügen

7.1 Bestätigung der Eintragung einer im Ausland eingetragenen Partnerschaft

Sofern eine entsprechende Bestellung vorliegt, kann eine Bestätigung der Eintragung einer im Ausland eingetragenen Partnerschaft abgegeben werden. Es besteht keine Verpflichtung zum Bezug dieses kostenpflichtigen Dokumentes.

7.2 Partnerschaftsausweis

Die Partnerinnen oder Partner sind nicht verpflichtet, einen Partnerschaftsausweis (Formular 7.12) zu beziehen. Er kann bei Bedarf mehrmals angefordert oder einzeln für jede Partnerin oder jeden Partner abgegeben werden. Das Dokument dient als Ausweis im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und anderen Stellen. Zur Aufbewahrung dieses für Privatpersonen wichtigen Dokumentes wird ein Umschlag abgegeben, der sich auch für die Aufbewahrung weiterer wichtiger Familiendokumente eignet.

Wohnen die Partnerinnen oder Partner im Ausland, kann das Dokument z.B. bei Wohnsitznahme in der Schweiz auch nachträglich beim Zivilstandsamt des Heimatortes bezogen werden. Besitzt die betroffene Person mehrere Heimorte, für welche verschiedene Zivilstandsämter zuständig sind, kann sie sich an das Zivilstandsamt ihrer Wahl wenden.

Der Partnerschaftsausweis dient im Verkehr mit Verwaltungsbehörden als Ausweis über den Personenstand.

7.3 Heimatschein

Mit der Änderung des Zivilstandes wird der Heimatschein ungültig, weil die Angaben nicht mehr aktuell sind. Die Gemeinde des Wohnsitzes oder Aufenthaltes der betroffenen Person kann die Hinterlegung eines neuen Heimatscheines verlangen.

7.4 Bestätigung über die Beurkundung

Auf Verlangen der schweizerischen Vertretung im Ausland wird bestätigt, dass die im Ausland begründete gleichgeschlechtliche Partnerschaft für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannt wird. Gleichzeitig werden auch die namensrechtlichen Wirkungen bescheinigt, damit das Immatrikulationsregister nachgeführt und Ausweispapiere korrekt ausgestellt werden können.

Diese Bestätigung kann im Zusammenhang mit der Verfügung über die Anerkennung des ausländischen Entscheides (Art. 32 IPRG) von der Aufsichtsbehörde abgegeben werden.

8 Archivierung der Belege

8.1 Ausländische Partnerschaftsurkunde

Die Originalurkunde über die im Ausland begründete gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist als Beurkundungsbeleg aufzubewahren. Es ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, von dieser Urkunde Fotokopien zu erstellen und an Berechtigte abzugeben oder **ausnahmsweise** an ihrer Stelle eine beglaubigte Fotokopie als Beleg aufzubewahren.

8.2 Korrespondenzen

Allfällig im Zusammenhang mit der durchgeführten Beurkundung geführte Korrespondenzen sind nach Massgabe ihrer Wichtigkeit in einer Beweisführung aufzubewahren.